

Argumentationshilfe gegen die TÜV-Prüfung bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl

I) Vorbemerkung

Bei Elektrorollstühlen handelt es sich um so genannte „motorisierte Krankenfahrstühle“. Diese gehören ebenso wie Pkws und Motorräder zur Gruppe der Kraftfahrzeuge. Einige Krankenkassen nehmen dies zum Anlass, von Menschen mit Behinderung, die von ihrem Arzt einen Elektrorollstuhl verordnet bekommen haben, eine Fahrtauglichkeitsprüfung zu verlangen. Die Betroffenen werden in diesen Fällen zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) geladen.

Stellt der TÜV fest, dass der behinderte Mensch aus verkehrspsychologischer Sicht nicht in der Lage ist, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für den Rollstuhl ab. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hält derartige Entscheidungen aus den nachfolgenden Gründen für rechtswidrig.

Fahrtauglichkeitstest des TÜV ist nicht für Elektrorollstuhl-Fahrer geeignet

Zum einen bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass medizinisch-psychologische Tests, die für das Führen eines herkömmlichen Kfzs entwickelt wurden, zur Prüfung der Fahrtauglichkeit eines Elektrorollstuhl-Fahrers verwendet werden. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das **Sozialgericht (SG) Marburg** in seinem **Gerichtsbescheid vom 14. November 2017 (Az. S 6 KR 127/16)**. In dem betreffenden Verfahren hatte sich das Gericht bei einer 50minütigen Spazierfahrt in die Innenstadt persönlich von der Fähigkeit des Klägers überzeugt, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen. Das entgegenstehende TÜV-Gutachten war für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit des Klägers nach Auffassung des SG nicht verwertbar. Im Gutachten selber werde ausgeführt, dass es sich um eine Leistungsprüfung gehandelt habe, welche bei Kraftfahrzeugführern eingesetzt werde. Die Testdaten seien somit an diesem Personenkreis normiert und orientiert. Für das Führen von Elektrorollstühlen lägen keine empirisch gesicherten und somit vergleichbaren leistungsbezogenen Daten vor. Insofern könne auch das Testergebnis keinerlei Validität im Hinblick auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl zu führen, liefern.

Bei lediglich innerhäuslicher Nutzung ist TÜV-Gutachten erst recht nicht entscheidend

Zum anderen darf es auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, dann nicht ankommen, wenn der behinderte Mensch den Elektrorollstuhl selbstständig vorwiegend in Innenräumen und/oder in Außenbereichen nur unter Aufsicht oder in Begleitung einer Hilfsperson führt. Dies hat auch das **Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt** durch **Beschluss vom 16. Oktober 2013 (Az. L 4 KR 44/13 B ER)** in einem Fall entschieden, in dem die Beteiligten um die Versorgung mit einem Elektro-Antrieb für einen Rollstuhl stritten. Die Antragstellerin litt unter anderem an einer schlaganfallbedingten Kraftminderung in beiden Armen und beiden Beinen. Für sie war allein das selbstständige Führen des Rollstuhls mit Elektro-Antrieb im häuslichen Innenbereich bedeutsam. Einen manuellen Rollstuhl konnte sie wegen der Kraftminderung ohne Hilfsperson nicht bewegen. Nachdem die Antragstellerin den Wunsch der Krankenkasse, ihre Fahrtüchtigkeit durch den TÜV überprüfen zu lassen, abgelehnt hatte, erklärte sich die Krankenkasse mit einem Test mit einem Elektro-Antrieb im Haus der Antragstellerin einverstanden. Diese Vorführung, die unter anderem im Beisein des Angestellten eines Sanitätshauses sowie eines Handelsvertreters des Herstellers stattfand, ergab, dass die Antragstellerin nach kurzer Einweisung problemlos den Rollstuhl mit Elektro-Betrieb innerhalb der Wohnung fahren konnte. Selbst eine besonders schmale Tür im Wohnzimmer sei von ihr problemlos gemeistert worden. Dennoch lehnte die Krankenkasse die Versorgung mit einem Elektro-Antrieb unter Hinweis auf die fehlende Fahrtüchtigkeit der Antragstellerin ab.

Das LSG jedoch entschied, dass das hohe Anforderungsprofil der Fahrtauglichkeit für den Außenbereich nicht auf den innerhäuslichen Bereich übertragen werden dürfe. Etwaige Gefährdungsmomente seien im Haus vorhersehbarer und beherrschbarer als im Straßenverkehr. Die im Haus unter Zeugen durchgeführte Testfahrt habe ergeben, dass die Antragstellerin uneingeschränkt im Haus in der Lage sei, den Rollstuhl mittels Elektro-Antrieb und Joy-Stick zu bedienen. Ohne die Nutzung des begehrten Hilfsmittels könne sie ihren Rollstuhl in der häuslichen Umgebung nicht einmal drehen, geschweige denn ein Zimmer verlassen, ohne auf die jeweilige Hilfsperson angewiesen zu sein. Zur Milderung dieser Abhängigkeit von der Hilfsperson sichere nur der Elektro-Antrieb ihr den "Rest" einer noch verbliebenen eigenständigen Bewegungsfreiheit. Die dagegen von der Antragsgegnerin vorgebrachten Bedenken seien zumindest für den unmittelbaren Hausbereich allenfalls als abstrakte Gefahrenlage anzusehen und wegen des unübersehbaren Grundrechtsbezugs zu vernachlässigen. Konkrete Lebens- oder Leibesgefahren durch die Nutzung des Hilfsmittels im Haus seien weder bekannt noch vorgetragen worden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann es sich empfehlen, gegen Bescheide der Krankenkassen, die die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl unter Hinweis auf die angeblich durch ein TÜV-Gutachten belegte mangelnde Fahrtauglichkeit des Versicherten ablehnen, Widerspruch einzulegen. Sinnvoll kann es ferner sein, sich bereits im Vorfeld gegen die Begutachtung beim TÜV zur Wehr zu setzen. Das nachfolgende Musterschreiben an die Krankenkasse führt deshalb Argumente auf, die gegen die Durchführung eines medizinisch-psychologischen Tests sprechen.

Zu beachten ist, dass bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl immer die individuellen Umstände des Einzelfalls eine Rolle spielen. Verwenden Sie in Ihrem Schreiben daher nur die Argumente, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

II) Musterschreiben

An die
Krankenkasse

Ort, den

Ihr Schreiben vom (Az.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mich zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim TÜV geladen. Der TÜV soll im Rahmen des Tests prüfen, ob ich in der Lage bin, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen.

Ich halte eine Begutachtung durch den TÜV aus folgenden Gründen für rechtswidrig bzw. nicht erforderlich:

1.)

Für die Begutachtung besteht keine Rechtsgrundlage. Die Frage, ob der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrorollstuhls durch mich gewährleistet ist, ist durch den verordnenden Arzt bzw. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu prüfen. Diese Begutachtungsfunktion des MDK ergibt sich aus § 275 Absatz 3 SGB V. Eine Begutachtung durch den TÜV ist hingegen bei der Versorgung mit einem Hilfsmittel im Gesetz nicht vorgesehen. Sie entbehrt somit einer rechtlichen Grundlage.

2.)

(Für den Fall, dass der Elektrorollstuhl selbstständig im Straßenverkehr genutzt werden soll:)

Die vom TÜV angewandte Methode der Begutachtung ist nicht geeignet, meine Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, festzustellen. Der vom TÜV verwendete medizinisch-psychologische Test wurde entwickelt, um die Tauglichkeit zum

Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht aber zum Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls zu prüfen. Für das Führen von Elektrorollstühlen liegen keine empirisch gesicherten und somit vergleichbaren leistungsbezogenen Daten vor. Insofern kann auch das Testergebnis keinerlei Validität im Hinblick auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl zu führen, liefern (so auch das **Sozialgericht Marburg** in seinem **Gerichtsbescheid vom 14. November 2017, Az. S 6 KR 127/16**).

Das Führen eines Elektrorollstuhls ist mit dem Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht vergleichbar. Zum einen beträgt die maximale Geschwindigkeit des mir verordneten Elektrorollstuhls lediglich 6 km/h. Dies entspricht der Geschwindigkeit eines zügig gehenden Fußgängers. Für das Führen eines Elektrorollstuhls müssen daher beispielsweise geringere Anforderungen an die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gelten als beim Führen eines herkömmlichen Kfz.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass motorisierte Krankenfahrstühle mit einer so genannten „Totmannschaltung“ ausgestattet sind. Diese Vorrichtung gewährleistet, dass ein Elektrorollstuhl sofort zum Stehen kommt, sobald der Führer des Krankenfahrstuhles den Steuerknüppel loslässt.

Im Übrigen dient der Elektrorollstuhl zum Ausgleich einer Gehbehinderung bzw. einer Gehunfähigkeit. Maßstab für das verkehrsgerechte Verhalten eines Elektrorollstuhlfahrers muss deshalb das Verhalten von Fußgängern und nicht das Verhalten von Kraftfahrzeugführern sein.

Gerne kann sich der MDK auf einer gemeinsamen Spazierfahrt davon überzeugen, dass ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu nutzen und mein Fahrverhalten an alle relevanten Verkehrssituationen (Straßen überqueren, Autoverkehr, Verkehrsinsel, Fußgänger etc.) situativ richtig anzupassen.

3.)

(Für den Fall, dass der Elektrorollstuhl vorwiegend selbstständig im innerhäuslichen Bereich genutzt werden soll:)

Ich werde den Elektrorollstuhl ausschließlich in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) selbstständig benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Die Prüfung mittels eines TÜV-Gutachtens, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr überhaupt nicht selbstständig benutzen werde. Das hohe Anforderungsprofil der Fahrtauglichkeit für den Außenbereich darf auch nicht auf den innerhäuslichen Bereich übertragen werden. Etwaige Gefährdungsmomente sind im Haus vorhersehbarer und beherrschbarer als im Straßenverkehr (so auch das **Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** in seinem **Beschluss vom 16. Oktober 2013, Az. L 4 KR 44/13 B ER**).

Alternativ:

Ich werde den Elektrorollstuhl überwiegend in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Im Straßenverkehr werde ich den Elektrorollstuhl stets nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Hilfsperson führen. Die Prüfung, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr nur unter Aufsicht benutzen werde.

Gerne kann sich der MDK auf einer Probefahrt in meinem Haus davon überzeugen, dass ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im innerhäuslichen Bereich selbstständig zu nutzen und alle Räume – selbst schmale Türen – problemlos zu durchfahren. Eine konkrete Lebens- oder Leibesgefahr besteht bei der Nutzung des Elektrorollstuhls weder für mich noch für Dritte.

4.)

Gemäß § 33 SGB V sind Sie dazu verpflichtet, mich mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen. Nach dieser Vorschrift haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Kernziel der Hilfsmittelversorgung ist es, den behinderten Menschen nach Möglichkeit von der Hilfe anderer Menschen unabhängig oder zumindest deutlich weniger abhängig zu machen (Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Oktober 2013, Az. L 4 KR 44/13 B ER; Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2009, L 1 KR 192/08 ER, unter Hinweis auf die ständige Bundessozialgerichts-Rechtsprechung). Um dieses Ziel zu erreichen, bin ich auf die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl angewiesen. Denn aufgrund der Art und Schwere meiner Behinderung bin ich nicht in der Lage, einen handbetriebenen Rollstuhl zu bedienen. Ohne Elektrorollstuhl wäre ich selbst für das Zurücklegen kürzerer Strecken auf fremde Hilfe angewiesen. Ich könnte mich noch nicht einmal alleine in meinem Zimmer drehen, um beispielsweise aus dem Fenster zu schauen oder mich der Tür zuzuwenden, wenn jemand hereinkommt.

Nur mit Hilfe eines Elektrorollstuhls ist es mir möglich, mich selbstständig fortzubewegen. Das Recht auf Fortbewegung ist ein allgemeines Grundbedürfnis, welches nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen der Hilfsmittelgewährung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu gewährleisten ist. Ferner ist in den genannten Bereichen auch der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrorollstuhls gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund betrachte ich Ihre Aufforderung, meine Fahrtauglichkeit durch den TÜV begutachten zu lassen, als gegenstandslos. Ich darf Sie daher bitten, meine Fahrtauglichkeit für die genannten Bereiche, in denen der Elektrorollstuhl zum Einsatz

kommt, durch den MDK begutachten zu lassen und mich anschließend mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 10. September 2018

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und
öffentliche Zuschüsse finanziert.**

**Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser
Spendenkonto lautet:**

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**